

Nummer	Bezeichnung	Seite
36/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Gütersloh am 13.09.2020	58
37/2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh am 13.09.2020	62

36/2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Gütersloh am 13.09.2020

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

zum 16.07.2020 (59. Tage vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Büro Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog – Wahlen –, Rathaus, Zimmer 203, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, einzureichen.

Um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05241/82-3666 oder E-Mail-Adresse wahlen@guetersloh.de wird wegen der aktuellen Schließung des Rathauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie gebeten.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 16.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

1. Wahl der Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

1.1 Gemäß § 24 i.V.m. §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh einzureichen.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine

Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gibt es nur einen Wahlbezirk, der dem Gebiet der Stadt Gütersloh entspricht.

1.2 Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW. S. 454, ber. S. 509), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, etwas anderes ergibt.

Ich bitte daher insbesondere zu beachten:

1.3 Ein Wahlvorschlag kann von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG). Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder zum Landrat / zur Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

1.4 Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe den Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Näheres über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.5 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Gütersloh, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragssteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KWahlG müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 260 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber als Bewerber vorgeschlagen wird.

1.6 Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, wenn sich der Bewerber selbst vorschlägt.

1.7 Muss der Wahlvorschlag von mindestens 260 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der

Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern und Personen, die sich gemäß § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG selbst vorgeschlagen haben, das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Die Wahlleiterin vermerkt die Angaben im Kopf der Formblätter.

- Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Gütersloh (nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO), dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, beizubringen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Rates und / oder einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

1.8 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides

statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.

1.9 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Im gemeinsamen Wahlvorschlag sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Wahlvorschlagsträgern gemeinsam eingereicht werden. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

2. Wahl des Rates der Stadt Gütersloh

2.1 Gemäß § 24 KWahlO fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und für die Wahl aus den Reservelisten für den Rat der Stadt Gütersloh einzureichen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Das Gebiet der Stadt Gütersloh ist in 22 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in Kommunalwahlbezirke vom 27.02.2020 im Amtsblatt Nr. 4/2020 der Stadt Gütersloh wird hingewiesen.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

2.3 Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 GG (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen)

und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

In einem Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen kann nur als Bewerber benannt werden, wer in einer Versammlung, wie bereits unter 1.4 beschrieben, hierzu gewählt worden ist. Die dort genannten Regeln für die Wahl gelten entsprechend auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Alle unter 1.4 zu den Versammlungen gegebenen Hinweise gelten auch für das Wahlvorschlagsverfahren für den Rat der Stadt. Ziffer 1.5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wahlvorschläge von dort benannten Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 78 KWahlO von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

2.4 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.5 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. § 26 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 KWahlO gelten entsprechend.

2.6 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Die Ausführungen unter Ziffer 1.7 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl

des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und / oder einer Reserveliste unberührt bleibt.

2.7 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss (siehe Ziffer 2.2 und 2.5).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

2.8 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Im Übrigen gelten die Ausführungen für Wahlvorschläge für den Wahlbezirk entsprechend, jedoch muss die Reserveliste, wenn sie von Wahlberechtigten unterstützt werden muss, von mindestens 82 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

2.9 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.10 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

2.11 Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

2.12 Muss die Reserveliste von mindestens 82 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zur erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

2.13 Für die Unterzeichnung und Gültigkeit der Reserveliste einschließlich der übrigen Anlagen gilt das für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken Aufgeführte entsprechend.

3. Vordrucke

Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen amtlichen Vordrucke können kostenlos beim Büro Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog – Wahlen –, Rathaus, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh unter der Telefon-Nummer 05241/82-3666 oder E-Mail-Adresse wahlen@guetersloh.de angefordert werden.

Hier erhalten Sie auch Informationen über die für die Abwicklung des Wahlvorschlagsverfahrens bereitgehaltene Software.

Daneben können die Wahlvorschläge auch mit Hilfe der Parteienkomponente des EDV-Programmes Votemanager erstellt werden:

<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>

Gütersloh, den 13.05.2020

Christine Lang
Erste Beigeordnete | Wahlleiterin

37/2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh am 13.09.2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gütersloh einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei mir als Wahlleiterin im Rathaus, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, einzureichen.

Um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefon-Nummer 05241/82-3666 oder E-Mail-Adresse wahlen@guetersloh.de wird wegen der aktuellen Schließung des Rathauses Gütersloh für den Publikumsverkehr aufgrund der Coronavirus-Pandemie gebeten.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 16.07.2020 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

1. Allgemeines

1.1 Wählbar ist, wer am Wahltag nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist, eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten die Hauptwohnung in der Stadt Gütersloh hat.

Wählbar ist außerdem jeder Bürger der Stadt Gütersloh, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag Ausländer ist, auf den das Aufenthaltsgesetz nach sei-

nem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet oder wer Asylbewerber ist.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 1.2 Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist die Stadt Gütersloh.

2. Wahlvorschläge

- 2.1 Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Dabei können mehrere Wahlbewerber als Gruppe (Listenwahlvorschlag) oder einzelne Wahlbewerber als Einzelbewerber zur Wahl des Integrationsrates vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2.2 Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 2.3 Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- 2.4 Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten.
- 2.5 Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein.
- 2.6 Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen aufgestellten Bewerber sein soll.
- 2.7 Dem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber kann ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet werden.
- 2.8 In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

3. Vordrucke

Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen Vordrucke können kostenlos beim Büro Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog – Wahlen –, Rathaus, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh unter der Telefonnummer 05241/82-3666 oder E-Mail-Adresse wahlen@guetersloh.de angefordert werden.

Gütersloh, den 13.05.2020

Christine Lang

1. Beigeordnete | Wahlleiterin

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 05.06.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.